

6. Änderung Geschäftsordnung des Kreistages Greiz

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 27 Kreis- und Finanzausschuss (2) Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt über: ~~8. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen des Landkreises, soweit nicht der Landrat im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist und soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Angelegenheiten i. S. d. § 67 Abs. 3 ThürKO handelt;~~ ~~9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 5000 € bis zu 75.000 €, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 Baugesetzbuch) erfolgt. Dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Veräußerungen und Tausche (vgl. ThürKO über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise vom 21.01.1997 GVBl. S. 83 ff.). Dem Kreistag ist halbjährlich nachträglich eine Auflistung der abgeschlossenen Verträge nach dieser Ziffer zur Information vorzulegen.~~	§ 27 Kreis- und Finanzausschuss (2) Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt über: <i>8. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von mehr als 10.000 Euro bis 75.000 Euro.</i>